

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer Landtag im Jahre 2021 sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Corona-Pandemie wird sich aller Voraussicht nach auch auf die für den 25. April 2021 angestrebte vorzeitige Durchführung von Neuwahlen in Thüringen auswirken. Die gegenwärtigen Prognosen zur weiteren Entwicklung der Pandemielage gehen davon aus, dass diese auch im Jahre 2021 das öffentliche Leben einschränken wird aufgrund entsprechender Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die Gesundheitsbehörden. Aus diesem Grund ist es angezeigt, dass der Gesetzgeber entsprechende Vorkehrungen trifft, dass die rechtsstaatliche Integrität der Wahlhandlung und der Wahlvorbereitung unter Wahrung der allgemeinen Wahlgrundsätze möglichst auch unter den Bedingungen einer Pandemiesituation gewahrt werden kann. Auch in anderen Bundesländern wurden im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen bereits entsprechende gesetzliche Regelungen getroffen (vergleiche Artikel 9a Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Infektionsschutzgesetz vom 25. März 2020 [BayGVBl., S. 174]; Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 [GV. NRW, S. 357], siehe auch Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 17/9365 vom 19. Mai 2020). Auch auf Bundesebene wird eine entsprechende Ergänzung des Wahlrechts für die Bundestagswahlen 2021 vorbereitet, um eine rechtssichere Gestaltung und Durchführung unter Pandemiebedingungen zu ermöglichen. Die Frage, ob der Gesetzgeber angesichts der allgemeinen Pandemielage von Verfassungs wegen gehalten ist, entsprechende Anpassungen und Ergänzungen des Wahlrechts vorzunehmen, war ebenfalls bereits Gegenstand verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung (Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Juni 2020 - 63/20.VB-2 -, Juris-Rn. 47).

Die Wahlvorschlagsträger werden bei der Vorbereitung ihrer Teilnahme an der Wahl voraussichtlich auch im Jahre 2021 durch entsprechende Kontaktbeschränkungen betroffen sein. Obwohl Versammlungen zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern gegenwärtig nicht untersagt sind, lassen sich in der Praxis Auswirkungen der Kontaktbeschränkungen auf die Durchführung der Aufstellungsversammlungen und die da-

ran anknüpfende Sammlung von Unterstützungsunterschriften jedenfalls nicht ausschließen.

Unterstützungsunterschriften sind von kleineren Parteien und Wählergruppen mit Einreichung des Wahlvorschlags beizubringen, wenn sie bisher nicht im Thüringer Landtag oder Bundestag vertreten waren.

Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern dürfte entweder wegen eines weiterhin bestehenden Ansteckungsrisikos erschwert werden. Zudem könnten sich coronabedingte Mehrbelastungen für Wahlvorstände im Urnenwahlraum oder bei der Ermittlung der Briefwahlresultate ergeben.

In den letzten Monaten war die Pandemiesituation insbesondere davon geprägt, dass es zu lokalen und regionalen Schwerpunkten des Pandemiegeschehens gekommen ist. Die Gesundheitsbehörden haben jeweils durch entsprechende zielgerichtete Maßnahmen auf diese Situation reagiert und diverse Einschränkungen des öffentlichen Lebens für das betroffene Gebiet angeordnet. Solche Pandemieszenarien werden auch in Zukunft nicht auszuschließen sein. Dies kann dazu führen, dass die angestrebten Landtagswahlen möglicherweise nicht im gesamten Wahlgebiet unter den gleichen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen durchgeführt werden können. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass das gesamte Wahlgebiet von einem entsprechenden Pandemiegeschehen betroffen sein könnte.

Angesichts dieser Pandemie-Szenarien und den Prognoseunsicherheiten ist es angezeigt, dass der Gesetzgeber die notwendigen rechtlichen Vorkehrungen trifft, damit die angestrebte Landtagswahl am 25. April 2021 ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

B. Lösung

Anpassung der Regelungen über die Wahlvorbereitung sowie die Durchführung der Wahl an die Pandemiesituation; das Land hat hierfür die Gesetzgebungskompetenz. Dies gilt insbesondere auch für die Regelungen zur Aufstellung der Kandidaten durch die Parteien. Nach § 17 Satz 2 Parteiengesetz bleiben die Länder für Regelungen der Kandidatenaufstellung durch Parteien in Bezug auf Landtagswahlen zuständig.

C. Alternativen

Keine

Die Durchführung der Wahlen unter Pandemiebedingungen nach den aktuellen Bestimmungen des Thüringer Landeswahlgesetzes und der Thüringer Landeswahlordnung erhöhten das Risiko, dass die Wahl im Wahlgebiet oder in Teilen des Wahlgebiets nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Insbesondere bestünde dann die Gefahr, dass ein Teil der Wahlberechtigten nicht in der Lage wären oder es für sie unzumutbar wäre, ihr Wahlrecht auszuüben.

D. Kosten

Es fehlen bislang Erfahrungswerte, ob die Neuregelungen zu einer Mehrbelastung - zunächst - der kommunalen Haushalte und anschließend im Rahmen der Kostenerstattung auch des Landeshaushalts führen können. Die Gemeinden erhalten für die Durchführung der Wahlen vom Land eine Wahlkostenerstattung nach Maßgabe des § 66 Thüringer Landeswahlgesetz. Es ist insbesondere nicht ausgeschlossen, dass den Gemeinden durch die Umsetzung eines Hygieneschutzkonzeptes

in den Wahlräumen erhöhte Aufwendungen entstehen. Die notwendigen Kosten werden im Rahmen der Wahlkostenerstattung des Landes berücksichtigt werden.

Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021 für den Thüringer Landtag sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen
Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021
(ThürVorNWDG 2021)****§ 1**

(1) Für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021 gelten die nachfolgenden Regelungen an Stelle der entsprechenden Regelungen im Thüringer Landeswahlgesetz und der Thüringer Landeswahlordnung.

(2) Die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Thüringer Landeswahlgesetz und in der Thüringer Landeswahlordnung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Landtags vom 27. Februar 2020 (GVBl. S. 89) bleiben unberührt.

§ 2

(1) Für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen des Landtags sind in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Landeswahlgesetz 125 und des § 29 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Landeswahlgesetz 500 eigenhändig unterzeichnete Unterschriften von Wahlberechtigten notwendig.

(2) Die Parteien können für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen auch ohne Ermächtigung in der Satzung ihre Bewerber für die Landtagswahl in den Versammlungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Thüringer Landeswahlgesetz auch gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wählen.

(3) Darüber hinaus können die Parteien für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen auch ohne Ermächtigung in der Satzung ihren Mitgliedern ermöglichen, die Bewerber ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation oder in der Form der Briefwahl zu wählen, wenn die Durchführung von Versammlungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Thüringer Landeswahlgesetz für die Partei aufgrund der örtlichen Pandemiesituation nicht möglich oder zu erwarten ist, dass aufgrund der Pandemiesituation ein wesentlicher Teil der Mitglieder ihr Wahlrecht andernfalls nicht ausüben können. Im Falle der Durchführung der Wahl im Wege der elektronischen Kommunikation ist die Schlussabstimmung in geheimer Abstimmung per Briefwahl durchzuführen. Die Parteien haben auf geeignete Weise durch schriftliche Versicherung an Eides Statt durch den Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern gegenüber dem Wahlkreisausschuss nachzuweisen, dass die Wahl der Bewerber in den Formen des Satzes 1 unter Beachtung der Grundsätze der Geheimheit der Wahl erfolgt ist. Satz 3 gilt entsprechend für den Nachweis der Aufstellung der Lan-

desliste gegenüber dem Landeswahlausschuss. Der Landeswahlleiter kann den Parteien Anwendungshinweise für den Inhalt und die Gestaltung der Nachweise geben. § 23 Abs. 6, § 29 Abs. 6 Thüringer Landeswahlgesetz sowie § 2 Abs. 5 und § 37 Abs. 4 Thüringer Landeswahlordnung finden im Übrigen sinngemäße Anwendung.

(4) Der Wahlkreisausschuss hat die Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten. § 28 Abs. 1 Satz 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Landeswahlgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

§ 3

Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 20 Uhr. Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 4

Bei der Einrichtung der Wahlräume und für die Durchführung der Wahlhandlung haben die Gemeinden ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen. Die Gesundheitsbehörden unterstützen die Gemeinden und die Wahlorgane bei der Erstellung der Infektionsschutzkonzepte. Die Wahlberechtigten haben in den Wahlräumen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die §§ 3 bis 5 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. S. 544), finden im Übrigen sinngemäße Anwendung; eine Kontaktnachverfolgung findet nicht statt.

§ 5

(1) Im Falle der Feststellung eines wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands nach Beginn des Laufs der Frist des Artikels 50 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen im gesamten Wahlgebiet, in einem Wahlkreis oder in einem Teil eines Wahlkreises kann der Landeswahlausschuss durch Beschluss anordnen, dass die Wahl in dem betreffenden Gebiet ausschließlich in der Form einer Briefwahl durchgeführt wird. Der Beschluss ist in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 9 Verkündigungsgesetz zu verkünden. Die Einrichtung von Briefwahllokalen ist ausgeschlossen; bereits eröffnete Briefwahllokale sind unverzüglich zu schließen. Die Unterlagen für die Briefwahl sind unverzüglich zu übersenden. Der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter treffen die notwendigen organisatorischen Vorsorgemaßnahmen, eine solche Anordnung unverzüglich umzusetzen.

(2) Ein wahlrechtlicher Gesundheitsnotstand liegt vor, wenn im gesamten Wahlgebiet, einem Wahlkreis oder in

einem Teil eines Wahlkreises eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der Bevölkerung so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass dadurch Gesundheit und Leben einer Vielzahl von Menschen auch unter Berücksichtigung der Infektionsschutzkonzepte ernsthaft gefährdet erscheint und es für die Wahlberechtigten unzumutbar ist, zum Zwecke der Stimmabgabe einen Wahlraum aufzusuchen. Ein Gesundheitsnotstand kann insbesondere vorliegen, wenn im Wahlgebiet oder in Teilen davon Zusammenkünfte jeglicher Art aufgrund von Maßnahmen und Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die Gesundheitsbehörden untersagt worden sind.

(3) Der Landtag stellt den wahlrechtlichen Gesundheitsnotstand fest, wenn das gesamte Wahlgebiet betroffen ist. Im Übrigen stellt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Landtagsausschuss den wahlrechtlichen Gesundheitsnotstand fest. Das für den Gesundheitsschutz zuständige Ministerium bereitet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Infektionsepidemiologischen Auswertungen des Robert Koch-Institutes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz die Entscheidung der Landesregierung vor. Die Entscheidung des Landtags geht der Entscheidung der Landesregierung vor. Über die Feststellung des wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands sowie die wesentlichen Gründe der Entscheidung ist der Landeswahlleiter unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes**

Das Thüringer Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 Wahlleiter und Wahlausschüsse

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung, die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter vom für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministerium berufen.

(2) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und acht von ihm zu berufenden Wahlberechtigten. Zwei Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Berufung der Wahl der übrigen Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die übrigen Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter und im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenden Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter erhalten, sofern sich aus beamtenrechtlichen Vorschriften kein entsprechender Anspruch ergibt, eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung."

2. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das für Wahlrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen, wenn der Landtag zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 50 Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Freistaats Thüringen bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Landtags unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so entscheidet der nach § 55 gebildete Ausschuss über die Feststellung und die Zustimmung. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die den Parteien für die Wahl bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände eine Abweichung von den entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, der Thüringer Landeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Thüringer Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihre Satzungen ermöglichen, insbesondere

1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,
2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,
3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können,
4. um die Wahl von Wahlbewerbern von Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können."

Artikel 3
Änderung der Thüringer Landeswahlordnung

§ 56 der Thüringer Landeswahlordnung vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 357) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 56
Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen."

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2021 außer Kraft.

(2) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Gesetz trägt den Besonderheiten Rechnung, die sich aus der andauernden Corona-Pandemie nach den einschlägigen Prognosen auch im nächsten Jahr noch ergeben werden. Da diese Auswirkungen nahezu alle Umstände des öffentlichen Lebens, auch die für den 25. April 2021 angestrebten Neuwahlen nach den Prognosen berühren werden, ist entsprechende gesetzgeberische Vorsorge zu treffen, dass mögliche Neuwahlen nach Maßgabe und unter Beachtung der Wahlrechtsgrundsätze durchgeführt werden können.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Diese Norm bestimmt allgemein den zeitlichen und inhaltlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Es soll nur für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021 gelten. Die Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie DIE LINKE im Thüringer Landtag haben am 28. Februar 2020 ein "Protokoll über die Gespräche zwischen den Fraktionen zur parlamentarischen Verfahrensweise im Thüringer Landtag in der 7. Wahlperiode" (im Folgenden: "Stabilitätsmechanismus") unterzeichnet. Dieses sieht in Nummer 5 Neuwahlen zum 25. April 2021 durch Auflösung des Landtags nach Artikel 50 Verfassung des Freistaats Thüringen vor. Entsprechende grundlegende Anpassungen und Ergänzungen des Wahlrechts an eine Wahl unter Pandemiebedingungen kann nur der Gesetzgeber vornehmen, eine ausreichende Verordnungsermächtigung ist für diesen Sachverhalt nicht vorhanden. Soll der Wahltag am 25. April 2021 sein, müsste der Landtag am 15. Februar 2021 seine vorzeitige Auflösung beschließen. Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass die allgemeinen Verhältnisse im Hinblick auf die Pandemie-Situation im ersten Quartal diesen Zeitplan nicht umsetzbar erscheinen lassen und der Landtag möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2021 seine vorzeitige Auflösung beschließen will, soll der zeitliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes für das gesamte Jahr 2021 gelten, um weitere gesetzgeberische Anpassungen im Falle einer Verschiebung überflüssig zu machen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Absenkung der Unterschriftenquoten auf 50 vom Hundert ist angezeigt, um auch Parteien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Landeswahlgesetz die notwendige Chancengleichheit zu geben, an den Wahlen teilnehmen zu können. Ein gänzlicher Verzicht auf die Unterschriftenquoten ist nicht angezeigt, weil die Zulassung der Kandidaten beziehungsweise der Landeslisten solcher Parteien voraussetzt, dass sie ein Mindestmaß an demokratischer Legitimation vorweisen können. Diese Regelung ist beschränkt auf den Fall, dass die Neuwahlen vorzeitig durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung werden die Handlungsmöglichkeiten der Parteien bei der Aufstellung ihrer Bewerber in Parteiversammlungen unter den Bedingungen der Pandemie angepasst und erweitert. In Erweiterung der Regelung in § 23 Abs. 1 Thüringer Landeswahlgesetz können die Mitglieder einer Partei ihre Mitgliedschaftsrechte auch ohne physische Präsenz in den Versammlungen ausüben. Erforderlich ist hierzu lediglich ein entsprechender Beschluss des Vorstands. Da die politischen Parteien als nichtrechtsfähige Vereine organisiert sind, findet auf sie § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570) Anwendung. Durch diese Norm im Landesrecht wird nunmehr angeordnet, dass diese Optionen für die Ausübung von Mitgliederrechten auch dann gelten soll, wenn es um die Aufstellung von Kandidaten für die angestrebte Durchführung vorzeitiger Neuwahlen geht. Damit werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung "virtuelle" Mitgliederversammlungen und ähnliche Parteiversammlungen durchzuführen und auch Mitgliedern, die nicht daran teilnehmen können, zu ermöglichen, ihre Stimmrechte auszuüben (vergleiche Deutscher Bundestag, Drucksache 18/18110, Umdruck, Seite 30).

Zu Absatz 3

Diese Regelung stellt sicher, dass es den Parteien auch im Falle eines "Lockdown"-Szenarios oder eine Pandemielage, die diesem Szenario nahekommt, möglich bleibt, ihre Kandidaten ohne Präsenzveranstaltungen zu wählen. Die Handlungsoptionen der Parteien im Vorfeld einer vorzeitigen Neuwahl werden damit noch einmal erweitert. Eine solche Situation kann eintreten, wenn aufgrund der jeweils geltenden Corona-Verordnung, die ihrerseits auf dem Infektionsschutzgesetz beruht, oder einer entsprechenden Allgemeinverfügung des zuständigen Gesundheitsamtes überhaupt keine Veranstaltungen oder Zusammenkünfte von mehreren Personen durchgeführt werden können oder wenn solche Veranstaltungen zwar noch unter Beachtung strenger Hygienevorschriften noch möglich ist, es sich aber für die Partei erkennbar abzeichnet, dass aufgrund der Pandemiesituation ein wesentlicher Teil der Parteimitglieder aus Gründen der gesundheitlichen Vorsicht - etwa weil diese sich zu den durch das Corona-Virus besonders gefährdeten Personengruppen rechnen - an einer Präsenzveranstaltung nicht teilnehmen wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Einhaltung eines Mindeststandards der Wahlrechtsgrundsätze muss im Falle einer Bewerberaufstellung im Wege der elektronischen Kommunikation die Schlussabstimmung per Briefwahl durchgeführt werden, um die Geheimheit der Wahl sicherzustellen. Die Parteien haben dies durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gegenüber dem Wahlkreisausschuss für die Wahlkreisbewerber und gegenüber dem Landeswahlausschuss für die Landesliste nachzuweisen.

Zu Absatz 4

Diese Regelung enthält eine Ergänzung zu den §§ 28 Abs. 1 Satz 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Landeswahlgesetz. Die Zurückweisung von Wahlkreisbewerbern und Landeslisten ist den zuständigen Wahlorganen möglich, wenn deren Aufstellung nicht den Vorgaben dieses Gesetzes entspricht.

Zu § 3

Die Verlängerung der Öffnungszeiten der Wahlräume ist angezeigt, um Wähler- und Personenansammlungen im Zusammenhang mit der Stimmabgabe möglichst zu vermeiden. Den Wahlberechtigten steht ein längerer Zeitraum für die Stimmabgabe zur Verfügung. Die Vorschrift in Satz 2 wurde § 60 der Bundeswahlordnung nachgebildet. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Wählerinnen und Wähler einerseits im Rahmen der Teilnahme an der Urnenwahl die notwendigen Mindestabstände nach Maßgabe des Hygienekonzepts einhalten können, andererseits aber auch gewährleistet wird, dass sie ihr Wahlrecht auch dann ausüben können, wenn sie sich im räumlichen Vorfeld des Wahlraums rechtzeitig eingefunden haben.

Zu § 4

Die Gemeinden und die Wahlorgane haben die Wahlräume auf der Grundlage eines die konkreten Örtlichkeiten berücksichtigenden Infektionsschutzkonzeptes einzurichten. Hierbei werden sie von den zuständigen Gesundheitsbehörden im Bedarfsfall unterstützt. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes hat sich als effektives Mittel zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Pandemie bewährt; er muss daher auch im Wahlraum von den Wählerinnen und Wählern getragen werden. Die Regelungen der Corona-Verordnung betreffend den Infektionsschutz finden im Übrigen sinngemäße Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes zwischen den anwesenden Personen unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Wahlraum vorgesehen werden müsse. Auch ein kontrollierbarer Zu- und Abgang der Wählerinnen und Wähler zu den Wahlräumlichkeiten sollte unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Bestandteil eines solchen Konzepts sein. Durch entsprechende Aushänge und Hinweistafeln sollen die Wählerinnen und Wähler über die Hygienemaßnahmen informiert werden. Auch die Bereithaltung von Mund-Nase-Schutzbedeckungen für Wahlberechtigte, die es verabsäumt haben, eine solchen mitzuführen, kann Bestandteil eines solchen Konzepts sein. Schließlich sollten auch Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Übrigen wird auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen in den §§ 3 bis 5 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. S. 544), verwiesen. Eine Kontaktnachverfolgung soll jedoch nicht stattfinden.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Im Falle des Eintritts eines wahlrechtlichen Gesundheitsnotstandes in einem Wahlkreis oder einem Teil eines Wahlkreises nach Auflösung des Landtags kann der Landeswahlausschuss zur Sicherstellung, dass im Wahlgebiet, in dem betroffenen Wahlkreis oder einem Teil davon überhaupt noch Wahlen durchgeführt werden können, durch entsprechenden Beschluss die ausschließliche Durchführung der Briefwahl von Amts wegen anordnen. Der Landeswahlausschuss trifft seine Entscheidungen nach pflichtgemäßen Ermessen; die Feststellung des Gesundheitsnotstands durch den Landtag oder die Landesregierung im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Landtagsausschuss hat nicht automatisch zur Folge, dass der Landeswahlausschuss die

ausschließliche Anordnung der Briefwahl für das betroffene Wahlgebiet anordnen muss. Dies würde seiner Rechtsstellung als Einrichtung der gesellschaftlichen Selbstorganisation widersprechen. Als Wahlorgan ist der Landeswahlausschuss in seinen Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden. Der Landeswahlausschuss hat als Selbstverwaltungsorgan der zur Wahl aufgerufenen Wählerschaft seine Aufgaben in völliger Unparteilichkeit auszuführen und sich jeder Tätigkeit zugunsten oder zum Nachteil einer politischen Partei zu enthalten (zum Bundeswahlrecht vgl. Strelen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 10. Aufl., Einführung Rn. 44 bis 46).

Um eine möglichst rasche verwaltungstechnische Umsetzung dieser Anordnung zu gewährleisten, haben die Kreiswahlleiter und der Landeswahlleiter bereits gegenwärtig die notwendigen Vorkehrungen und Veranlassungen zu treffen, um die verwaltungstechnischen und organisatorischen Maßnahmen für diesen Fall einzuleiten.

Wegen der bereits vom Bundesverfassungsgericht geäußerten Bedenken (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. Juli 2013, 2 BVC 7/10, Juris-Rn. 13) betreffend die Durchführung einer Briefwahl kommt eine entsprechende Anordnung des Landeswahlausschusses nur als Ultima Ratio in Betracht, wenn also aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen die Wählerinnen und Wähler in dem betroffenen Gebiet ihr Wahlrecht nicht oder nur in unzumutbarer Weise ausüben könnten. Der Landeswahlausschuss kann als weisungsunabhängige und überparteiliche Institution, die außerhalb der allgemeinen Verwaltungsorganisation steht, die im Falle eines Gesundheitsnotstandes notwendige Entscheidung treffen.

Zu Absatz 2

Diese Norm regelt die materiellen Voraussetzungen für die Feststellung eines wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands.

Die Definition des wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands lehnt sich an die Regelung in Artikel 1 Abs. 1 Bayerisches Infektionsschutzgesetz vom 25. März 2020 sowie § 11 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 an. Er bezieht sich jedoch lediglich auf die spezifischen wahlrechtlichen und organisatorischen Auswirkungen, die durch die Pandemielage verursacht worden sind. Damit wird nicht gleichzeitig eine epidemische Lage im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz für das Land festgestellt.

Zu Absatz 3

Soll der wahlrechtliche Gesundheitsnotstand für das gesamte Wahlgebiet festgestellt werden, ist es allein der Landtag als dasjenige demokratisch legitimierte Verfassungsorgan, das eine solche Feststellung treffen kann. In Anlehnung an die Regelung in § 5 Infektionsschutzgesetz - "Epidemische Lage von nationaler Tragweite" - soll eine solch grundsätzliche Entscheidung für die Durchführung von Wahlen vom Landtag selbst getroffen und auch - im Falle einer späteren Wahlprüfung - verantwortet werden.

Betrifft der wahlrechtliche Gesundheitsnotstand nur einen Wahlkreis oder einen Teil eines Wahlkreises kann die Landesregierung im Ein-

vernehmen mit dem für den Gesundheitsschutz zuständigen Landtagsausschuss die entsprechende Feststellung treffen. Auch damit bleibt gewährleistet, dass die Feststellung - auch - in parlamentarischer Verantwortung geschieht.

In beiden Fällen ist der Landeswahlleiter unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser den Landeswahlausschuss einberufen kann; dieser kann sodann die notwendigen Anordnungen im Hinblick auf die Durchführung einer Briefwahl von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen treffen. Damit der Landeswahlausschuss auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage seine Entscheidung nach Absatz 1 vorbereiten kann, sind ihm vom Landtag und von der Landesregierung die wesentlichen Gründe, die der Feststellung des wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands zugrunde gelegen haben, mitzuteilen.

Die Antragsteller sind sich der verfassungsrechtlichen Dimension der hier vorgeschlagenen Regelung für den absoluten Ausnahmefall und als Ultima Ratio in einem Gesundheitsnotstand, der eine Wahl in einem Wahllokal grundsätzlich und absolut ausschließt, bewusst. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, eine für das Jahr 2021 geplante Wahl des Thüringer Landtags auch unter den Bedingungen der Sars-Cov-2 Pandemie verfassungsrechtlich unangreifbar zu gestalten. Im weiteren Beratungsverlauf ist also zu klären, ob die vorgeschlagene Regelung diesem Ziel entgegensteht.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Diese Regelung enthält in Anlehnung an die Regelung in § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz die Regelung, dass zwei Beisitzer des Landeswahlausschusses die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die übrigen Regelungen in § 8 Thüringer Landeswahlgesetz wurden inhaltlich nicht geändert, sondern lediglich redaktionell an den neuen Absatz 2 angepasst. Mit Inkrafttreten des Gesetzes beruft der Landeswahlleiter zwei weitere Beisitzer, die die Befähigung zum Richteramt haben.

Zu Nummer 2

Während Artikel 1 als Maßnahmegesetz unter Berücksichtigung der aktuellen sowie der wahrscheinlichen Pandemiesituation im Jahre 2021 die Durchführung von vorzeitigen Neuwahlen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen regelt, betrifft Artikel 2 die Situation, dass die Durchführung von Wahlen innerhalb der Frist des Artikels 50 Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Freistaats Thüringen nicht möglich ist. Die Abweichung von den normalerweise geltenden Regeln des Wahlrechts und der innerparteilichen Demokratie sind ausnahmsweise dann gerechtfertigt, um zu vermeiden, dass es krisenbedingt zu einer Verletzung des zu den Artikeln 20 und 28 Grundgesetz niedergelegten demokratischen Grundsätzen zählenden Prinzips der Periodizität der Wahlen gemäß Artikel 50 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen kommt, was eine erhebliche Störung des Verfassungslebens und der demokratischen Legitimationszusammenhänge bedeuten würde.

Eine Abweichung von den der Realisierung innerparteilicher Demokratie im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und der Wahlgrundsätze des Artikels 46 Verfassung des Freistaats Thüringen

dienenden Regelung des Thüringer Landeswahlgesetzes und des Parteiengesetzes ist nur zulässig, sofern, soweit und solange diese Abweichungen erforderlich sind, um die Wahl und die Periodizität der Wahlen nach Artikel 50 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen zu sichern. Wenn diese Rechtfertigung noch nicht oder nicht mehr vorliegt oder entfallen ist, ist eine solche Rechtsverordnung noch nicht beziehungsweise nicht mehr zulässig.

In der Sache ist die Regelung in Artikel 2 nachgebildet einer entsprechenden auf Bundesebene vorgesehenen Änderung des Bundeswahlgesetzes (Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 30. Juni 2020, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/20596; Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Innenausschuss des Deutschen Bundestags vom 5. Oktober 2020, Ausschussdrucksache 19(4)591). Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20596 in seiner 102. Sitzung am 7. Oktober 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)591, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Zu Artikel 3

Entsprechend der bundesrechtlichen Regelung in § 60 Bundeswahlordnung sollen auch im Landesrecht die Bedingungen für die Teilnahme an der Wahl am Schluss der Wahlhandlung konkretisiert werden.

Zu Artikel 4

Diese Norm regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschildt

Lehmann

Henfling